

Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei Bondorf -Benutzungsordnung-

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 14. April 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeindebücherei Bondorf ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Bondorf.

- (1) Für den Aufenthalt und die Nutzung der Bücherei gelten die Bestimmungen dieser Satzung. Es handelt sich um eine öffentlich-rechtliche Regelung.

§ 2

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3

Anmeldung

- (1) Der Nutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Leserausweis. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Der Nutzer bestätigt mit seiner Unterschrift, diese Satzung zur Kenntnis genommen zu haben und gibt mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.
- (2) Minderjährige können Nutzer werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (3) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Büchereibestimmung für den Antragsteller wahrnehmen.
- (4) Die Nutzer sind verpflichtet, der Bücherei Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Leserausweis

- (1) Die Benutzung der Bücherei ist nur mit einem gültigen Leserausweis zulässig.
- (2) Der Leserausweis bleibt Eigentum der Bücherei. Sein Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Leserausweises entstehen, haftet der eingetragene Nutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

§ 5

Ausleihe, Leihfrist

- (1) Gegen Vorlage des Leserausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Die Leihfrist beträgt für

Bücher, CDs, Spiele	4 Wochen
Zeitschriften	2 Wochen
DVDs	2 Wochen

 Sind die Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.
- (3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
- (4) Bei der Entleihung von Tonträgern, Bildtonträgern und Datenträgern sind die Bestimmungen des Urheberrechts und die Nutzungsbestimmungen des Herstellers einzuhalten.

§ 6

Ausleihgebühren

- (1) Für das Entleihen der Medien werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) als Jahresentgelt:
 - für Erwachsene/Familien 10,00 €,
 - für Kinder und Jugendliche kostenlos.
 - b) alternativ für das einmalige Entleihen der Medien für eine Zeit bis zu 4 Wochen:

für Erwachsene 1,00 € pro Medium,
für Kinder und Jugendliche kostenlos.

- (2) Bearbeitungsentgelt bei Ersatzbeschaffung: 3,00 € Bearbeitungsgebühr + Wiederbeschaffungswert.

§ 7

Ausleihbeschränkungen

Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

§ 8

Vorbestellungen

Ausgeliehene Medien können auf Antrag vorgemerkt werden.

§ 9

Verspätete Rückgabe, Einziehung

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Die Gebühr beträgt: Pro Medieneinheit und Woche (für Erwachsene, Jugendliche und Kinder) 1,00 €, zuzüglich Auslagen pro Mahnvorgang (Porto und Bearbeitung) 1,00 €. Danach Hausabholung 20,00 €.
- (2) Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden gegebenenfalls auf dem Rechtsweg eingezogen.

§ 10

Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Verlust und Beschädigung ist der Nutzer schadenersatzpflichtig.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Nutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet der Nutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bücherei anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch entliehene Medien an Geräten oder sonstigen Gegenständen des Nutzers entstehen.

§ 11

Schadenersatz

- (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.

§ 12

Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

- (1) Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Nutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken sind in der Bücherei nicht gestattet. Tiere dürfen nicht in die Bücherei mitgebracht werden.
- (3) Taschen und mitgebrachte Gegenstände sind während des Büchereibesuchs in den dafür vorgesehenen Schränken einzuschließen.
- (4) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Nutzer übernimmt die Bücherei keine Haftung. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus den Taschenschränken abhanden gekommen sind.
- (5) Das Hausrecht nimmt das Büchereipersonal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 13

Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen diese Satzung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können dauerhaft oder für begrenzte Zeit von der Nutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Ausgefertigt! Bondorf, den 15.04.2011

Bernd Dürr, Bürgermeister